

Beilage VIII.

Verordnung vom 1. Oktober 1806.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt Freitags den 31. Oktober 1806.
Nro. 87.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretene neue Steuerverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbandes, haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenigen Gründe, aus welchen eine und die andere Classe der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsaß Statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle, ohne itzund eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch ohnungsgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnismäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Ländern alle seither bestandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme für immer hiermit aufzuheben, und Verordnen zugleich, daß vom heutigen Tag an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen anderen bis jetzt schatzungsfrei gemessenen Gütern, Lehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Befoldungsstücke seyn, die gewöhnliche Steuern und andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht, und darüber nachdrücklich gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 1. Oktober 1806.

L u d w i g.

(L.S.)

Freih. v. Lehmann, Staatsminister.

Beilage IX.

Verordnung vom 16. Januar 1808.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt Freitags den 19. Februar 1808.
Nro. 15.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Bei der provisorischen Rectification des Steuerwesens in Unserm Herzogthum Westphalen, wird es ohne Zweifel sich oft zurragen, daß derjenige, welcher Dienste oder andere Grundbeswerden zu beziehen hat, den jährlichen Geldanschlag, den der Verpflichtete angibt, zu hoch findet. Der Verpflichtete wird dagegen seinen Anschlag als richtig vertheidigen, und Einer oder der Andere wird auf Taxationen provoziren.

Taxationen dieser Art würden aber zu weitläufigen Untersuchungen führen, deren Kosten sehr oft den Werth der zu taxirenden Differenz übersteigen. Sie sind auch keineswegs mit dem raschen Gang verträglich, den das dringende Geschäft der jetzigen Steuerrectification erfordert.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes allergnädigst zu verordnen:

§. 1. Ein jeder, welcher Dienste oder überhaupt solche Prästationen zu beziehen hat, die Art. 49. Lit. c. der Instruction vom 15. März 1807 nicht genannt sind, soll, wenn er den jährlichen Geldanschlag des Verpflichteten zu hoch findet, zugleich angeben, auf wie hoch er selbst die befragte Leistung jährlich anschlage. Auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Verpflichteten, der nicht zugleich mit der Angabe eines anderen Anschlags begleitet ist, soll nicht geachtet werden.

§. 2. Weder der Berechtigte noch der Verpflichtete haben die Befugniß auf eine Taxation zu provoziren, um den Widerspruch zu schlichten, der zwischen ihnen über die Richtigkeit ihrer abweichenden Geldanschläge obwaltet.

§. 3. Wenn beide Theile über die Größe des jährlichen Geldanschlags der Dienste, Naturalien oder auch unständiger Geldgefälle, sich in Güte nicht vereinigen, — so soll derjenige, dem die Grundbeswerde obliegt, sich erklären, ob er wolle, daß derjenige Geldanschlag, den er bereits angegeben hat, oder den er bei dieser Erklärung noch angibt, oder daß derjenige, den der Berechtigte angegeben hat (§. 1.), im Kataster angefest werden soll.

§. 4. Wählt der Verpflichtete den eigenen, mithin höheren Geldanschlag; so kann der Berechtigte, wenn er will, durch eine Erklärung, die dem Verpflichteten durch eine öffentliche Behörde zu insinuiren ist, das Recht erwerben, zu faderen, daß statt der befragten Dienste, Naturalien oder unständigen Geldabgaben, in Zukunft eine jährliche stän-